

Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital

Antrag vom 28. November 2005

Tinner-Azmoos / Ammann-Rüthi / Sturzenegger-Flums

Ziff. 1: Rückkommen.¹

Begründung des Rückkommens:

204 Mio. Franken sollen je hälftig nach Finanzkraft und nach Einwohnerzahl an alle 89 Gemeinden ausbezahlt werden, da die St.Galler Gemeinden insgesamt mit 1,4 Mrd. Franken verschuldet sind. Mit einer Auszahlung an die Gemeinden können die Schulden um einen Siebtel reduziert werden. Auch die Konferenz der Kantonsregierung empfahl, den Erlös aus dem Verkauf des Nationalbankengoldes in erster Linie für den Schuldenabbau zu verwenden. Da der Kanton St.Gallen bereits schuldenfrei ist, ist es nicht nachvollziehbar, wieso die St.Galler Gemeinden mit ihrer Schuldenlast nicht auch entlastet werden können.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf Ziff. 1 zurückkommt:

1. Vom Kantonsanteil am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank werden ___:
a) Fr. 408'000'000.– dem besonderen Eigenkapital zugewiesen;
b) Fr. 204'000'000.– den politischen Gemeinden zu je 50 Prozent nach Massgabe der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2005 und nach Massgabe der Finanzkraft auf der Grundlage der Gemeindekennzahlen 2003 für zusätzliche Abschreibungen zugeleitet. Weist eine politische Gemeinde keinen Abschreibungsbedarf auf, sind die Mittel der entsprechenden Schulgemeinde zwecks zusätzlicher Abschreibungen zuzuleiten. Besteht auch seitens der entsprechenden Schulgemeinde kein Abschreibungsbedarf, sind die Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals einzusetzen. Die freiwerdenden Gelder aus dem Wegfall von Abschreibungen und Zinsen setzen die politischen Gemeinden für steuerliche Massnahmen ein.



¹ mit Folgekorrekturen.

Folgekorrekturen:

3. Dieser Erlass wird mit dem II. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vom ... rechtsgültig.

Er wird ab 1. Dezember 2005 angewendet.

Die Ausschüttung an die politische Gemeinden erfolgt spätestens drei Monate nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zu diesem Erlass.

4. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum².

Titel: Kantonsratsbeschluss über die Zuweisung eines Teils des Kantonsanteils am Erlös aus dem Verkauf von Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank an das besondere Eigenkapital sowie an die Gemeinden

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.